

Hopfenweg 21, 3007 Bern
Tel.: 031 370 21 08
E-Mail: info@ssr-csa.ch

Bern, 10. September 2019

An das
Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstr. 20
3003 Bern

per Mail an: martina.pfister@bsv.admin.ch
(je in Word und PDF)

Stellungnahme des Schweizerischen Seniorenrates (SSR) zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) – Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) bedankt sich für die Einladung, zur Vernehmlassungsvorlage zur «Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz (ELV)» Stellung zu nehmen.

1. Einleitung

Die Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz (ELV) ist sehnlichst erwartet worden, reichen doch die Ergänzungsleistungen – insbesondere die Mietzinsmaxima – seit langem nicht mehr aus für eine würdige Lebensführung. Die ELV sollte nun umgehend in Kraft gesetzt werden und nicht erst auf 1.1.2021 wie vorgesehen.

2. Zu den geplanten Massnahmen

Vermögensverzehr / Vermögensverzicht

Bei der Ermittlung der Höhe des Vermögensverzichts werden verschiedene Ausgaben als abzugsfähig berücksichtigt. Deren Aufzählung in der Verordnung darf nicht als abschliessend betrachtet werden. Dem Einleitungssatz unter Art. 17d, Abs. 3 ELV ist deshalb das Wort «insbesondere» einzufügen.

Zudem soll die folgende zusätzliche Ziffer aufgenommen werden: «Unerwartete Ausgaben zur Sicherstellung des gewohnten Lebensstandards»

Mietzinsmaxima

Bei den Mietzinsmaxima wird die Schweiz in 3 Mietzinsregionen eingeteilt, aufgrund des entsprechenden Mietzins-Niveaus. Bei dieser 3-Zonen-Einteilung fallen einige Gemeinden aus dem Rahmen, ihre Mietzinse sind höher als der Durchschnitt der betreffenden Regionen. Hier verlangen wir, dass diese Auswüchse überprüft werden. Auch sollen die Kantone nicht zögern, eine 10-prozentige Erhöhung der Mietzinsmaxima zu verlangen, eine Möglichkeit die das ELG unter Art. 10 Abs. 1^{quinquies} vorsieht.

Die Überprüfung der Mietzinsmaxima durch den Bundesrat soll alle 2 Jahre erfolgen und nicht erst nach 10 Jahren.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV) bei der Krankenkasse

Der Bund leistet für die IPV Beiträge an die Kantone. Mehrere Kantone verwenden diese Bundesbeiträge nicht sachgerecht. Sie verwenden einen Teil dazu, um die Prämien für Leute die ihre Prämie nicht bezahlt haben (Verlustscheine) zu übernehmen.

Hier verlangen wir, dass diese Zweckentfremdung unterbunden wird.

Betreutes Wohnen

Bekanntlich wurde «Betreutes Wohnen» bei der EL-Reform aussortiert und wird separat behandelt. Hier verlangen wir, dass der Bundesrat nun rasch eine Gesetzesvorlage präsentiert.

Wohngemeinschaften

Wenn mehrere erwachsene Pensionierte eine Wohngemeinschaft bilden, statt ins Heim zu gehen, dann reichen die Mietzinsmaxima nicht aus. Denn je mehr Personen zusammenwohnen, desto geringer wird für den Einzelnen der Mietzinsansatz. Für solche Wohngemeinschaften wird eine Lösung verlangt. Wohngemeinschaften können eine Alternative zum Heimeintritt sein. Schon aus Kostengründen sollten Heimeintritte vermieden werden.

Inkraftsetzung der Verordnung bereits auf 1.1.2020

Vorgesehen ist der 1.1.2021. Insbesondere wegen der heute viel zu tiefen Mietzinsmaxima drängt sich eine umgehende Inkraftsetzung der Verordnung auf.

3. Zu den Bestimmungen der Verordnung

Zu Art. 17d Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch

Abs. 3 soll neu wie folgt lauten: «Für die Höhe des Verzichts werden *insbesondere* nicht berücksichtigt...»

Nach Abs. 3 lit.b Ziff. 6 soll eine neue Ziffer 7 mit folgendem Text eingefügt werden:
«7. Unerwartete Ausgaben zur Sicherstellung des gewohnten Lebensstandards»

Zu Art. 26a ELV in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1^{sexies} ELG „Mietzinsmaxima“

Der Bundesrat überprüft die Mietzinsmaxima alle 2 Jahre (statt „mindestens alle 10 Jahre“).

Zu Abschnitt III

Die Inkraftsetzung soll bereits auf 1.1.2020 erfolgen.

Zu den übrigen Bestimmungen:

Keine Bemerkungen

4. Schlussbemerkungen

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Wenden Sie sich bitte direkt an den Präsidenten unserer Kommission „Soziale Sicherheit“, Herrn RA Josef Bühler (rabuehler@bluewin.ch).

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Seniorenrat – Conseil Suisse des Aînés



Roland Grunder

Copräsident



Bea Heim

Copräsidentin